

## **Verbandssatzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Paunzhausen.

#### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Allershausen, Markt Au i.d. Hallertau, Kirchdorf, Paunzhausen, Wolfersdorf und Zolling sämtl. Lkr. Freising, sowie Schweitenkirchen, Hettenshausen, Markt Wolnzach und die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm sämtl. Lkr. Pfaffenhofen a.d. Ilm.

(2) Andere Gemeinden und Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen ( Art. 45 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

#### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Paunzhausen und Schweitenkirchen ohne der ehemaligen Gde. Geisenhausen, sowie Kirchdorf ohne der ehemaligen Gemeinde Wippenhausen und dem Gemeindeteil Schnotting. Ferner vom Markt Au i.d. Hallertau die ehemalige

Gde. Abens, von Allershausen den Gemeindeteil Aiterbach, von Wolfersdorf die ehemaligen Gde. Dürnhaindling, von Zolling den Gemeindeteil Palzing, von Hettenshausen die ehemalige Gde. Entrischenbrunn, von Pfaffenhofen den Stadtteil Siebenecken und von Wolnzach den Gemeindeteil Gschwend.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Der Zweckverband hält auf Kosten der Verbandsmitglieder die für den Feuerchutz eingebauten Anlagenteile gebrauchsfähig.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Versammlungsversammlung**

(1) Die Versammlungsversammlung besteht aus dem Versammlungsversitzenden und den Versammlungsversräten.

(2) Die Versammlungsversmitglieder werden in der Versammlungsversammlung durch ihren ersten Burgermeister vertreten. Die weiteren Versammlungsversräte und deren Stellvertreter werden gem. § 6 Abs. 3 vom Gemeinderat des Versammlungsversmitgliedes bestellt. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle der Stellvertreter. Die Anzahl der Versammlungsversräte einer Gemeinde darf zwei Funftel der gesamten Mitgliederzahl der Versammlungsversammlung nicht ubersteigen.

(3) Die Zahl der Versammlungsversräte, die ein Versammlungsversmitglied in die Versammlungsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jahrlichen Wassermenge. Bei einer Abnahme bis zu 20.000 cbm vertritt der erste Burgermeister das Versammlungsversmitglied. Bei einer Abnahme von 20.000 cbm bis 50.000 cbm kann ein weiterer Versammlungsversrat in die Versammlungsversammlung entsandt werden. Je weitere angefangene 40.000 cbm abgenommene jahrliche Wassermenge ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter zu entsenden. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre vorgenommen.

(4) Jeder Versammlungsversrat hat einen Stellvertreter fur den Fall seiner Verhinderung; Versammlungsversräte konnen nicht Stellvertreter sein. Die Versammlungsversräte und ihre Stellvertreter sind von den Versammlungsversmitgliedern dem Versammlungsversversitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes konnen nicht Mitglieder der Versammlungsversammlung sein.

(5) Fur Versammlungsversräte, die Kraft ihres Amtes der Versammlungsversammlung angehoren, endet das Amt als Versammlungsversrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt fur ihre Stellvertreter. Die anderen Versammlungsversräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Versammlungsversmitglieder bestellt, und zwar fur die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls fur sechs Jahre. Die Bestellung nach Absatz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Versammlungsversrat, der dem Vertretungsorgan eines Versammlungsversmitgliedes angehort, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskorperschaft ausscheidet. Die Versammlungsversräte und ihre Stellvertreter uben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Versammlungsversräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Versammlungsversammlung**

(1) Die Versammlungsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Versammlungsversversitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstande angeben und den Versammlungsversräten spatestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fallen kann der Versammlungsversversitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkurzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in

der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung der Entschädigung;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung ;
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die im Haushaltsplan nicht berücksichtigt sind und Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Entschädigung von 20 Euro je Sitzung.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Werkausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Die Zahl der Werkausschussmitglieder, die ein Verbandsmitglied in den Werkausschuss entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 100.000 cbm das Recht ergeben, einen Vertreter zu entsenden. Verbandsmitglieder mit einer jährlichen Abnahme von weniger als 20.000 cbm entsenden kein Werkausschussmitglied. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre vorgenommen.

## **§ 13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten § 8 und § 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss ist zuständig

1. die Angestellten und Arbeiter im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen,
2. Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe wie im Haushaltsplan vorgesehen, zusätzlich für Aufwendungen, die nicht im Haushaltsplan aufgenommen sind und für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro mit sich bringen;  
§ 17 Abs (5) bleibt unberührt
3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen,

4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten,
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses**

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie werden entsprechend den Mitgliedern der Verbandsversammlung entschädigt.

## **§ 16**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter kann auch gewählt werden, wer nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter haben dasselbe Stimmrecht wie die übrigen Verbandsräte, auch dann, wenn sie nicht die Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

*(§ 16 geändert durch Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 08.02.2002 des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf vom 20.02.2008; in Kraft getreten zum 14.03.2008; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising am 13.03.2008)*

## **§ 17**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt

die ihm Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 Euro mit sich bringen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden wird auch die Werkleitung übertragen.

## **§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.

## **§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter; wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 10), der Werkausschuss (§ 14) oder der Verbandsvorsitzende (§ 17) hierfür zuständig sind.

(3) Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter der Beamten im Zweckverband und führt die Dienstaufsicht über die im Zweckverband tätigen Angestellten und Arbeiter.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben dem Geschäftsleiter in Angelegenheiten des Zweckverbandes die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt der Geschäftsleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. Geschäfte gemäß Abs. 2 handelt, den Zweckverband nach außen.

(6) Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs.1 und des § 14 Abs.1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(7) Der Geschäftsleiter berichtet in regelmäßigen Abständen dem Verbandsvorsitzenden aus seiner Tätigkeit.

*(§ 19 geändert durch 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 08.02.2002, zuletzt geändert am 14.03.2008, des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf vom 09.12.2019; in Kraft getreten zum 01.01.2020; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freising am 13.02.2020)*

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 20**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 21**

#### **Haushaltssatzung**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

## **§ 22**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegeschlüssel sind die Wasseranteile der Mitgliedsgemeinden.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Für den Umlegeschlüssel gilt Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

## **§ 23**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die Bemessungsgrundlage;
- c) der Umlagesatz;
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebeitrag, der auf je 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## **§ 24 Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.  
Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei der Anordnung mitwirken.

## **§ 25 Jahresrechnung, Prüfung**

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntgemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising anordnen.

### **§ 27 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, ebenso bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 28 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von Ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen

Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **§ 29 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.01.1979, zuletzt geändert am 25.03.1996, außer Kraft.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe  
Paunzhausen, 08.02.2002

Daniel  
Verbandsvorsitzender